

Ofensetzer und Töpfer (Hafner)

b) Landesausschuß des Sächsischen Handwerks und Verband der Arbeitgeber des Töpfer- und Ofensetzergerwerbes:

Reine Produktionsbetriebe:

| | |
|-----------------------------------|-------|
| Alleinbetriebe | 35—45 |
| Betriebe mit 1 Gehilfen | 30—40 |
| " " 2 " | 25—35 |
| " " 3 " | 15—25 |

(Vgl. Schreiben des Landesausschusses und der Landesfachverbände des Sächsischen Handwerks vom Mai 1927 am Schluß des Heftes.)

6. Landesfinanzamt Hannover (Bezirk der Hwk. Aurich, Braunschweig, Hannover, Harburg, Hildesheim, Osnabrück, Stadthagen).

| Größe des Betriebes | Verhältnis der alten zur neuen Arbeit | Jahresarbeits- stunden des Meisters | Arbeits- einkommen bei RM. 1,35 | | Lehrlings- entschädigung | Material- verbrauch | Gesamtkosten (ohne Gesch.- Unkosten) | Geschäfts- unkosten | Betriebs- gewinn | | Gesamt- umsatz | Jahresein- kommen | |
|--|---|---|---------------------------------------|----------------------|-----------------------------|------------------------|--|------------------------|---------------------|-------|-------------------|----------------------|-------|
| | | | des Mei- sters | des Ge- sellen | | | | | RM. | % | | RM. | % |
| | | | 4 | 5 | | | | | 10 | 11 | | 13 | 14 |
| Meister allein . . . | $\frac{4}{5}$ alt $\frac{1}{5}$ neu | 1400 | 1890 | — | — | 1700 | 3590 | 580 | 610 | 17 | 4780 | 2500 | 52,3 |
| Meister mit 1 Lehr- ling | $\frac{3}{4}$ alt $\frac{1}{4}$ neu | 1400 | 1890 | — | 300 | 1900 | 4090 | 615 | 665 | 16,25 | 5370 | 2555 | 47,5 |
| Meister mit 1 Lehr- ling u. 1 Gesellen | $\frac{1}{2}$ alt $\frac{1}{2}$ neu | 1000 | 1350 | 3240 | 300 | 8600 | 13490 | 2025 | 1685 | 12,50 | 17200 | 3035 | 17,6 |
| Meister mit 2 Ge- sellen u. 1 Lehr- ling | $\frac{1}{3}$ alt $\frac{2}{3}$ neu | 700 | 945 | 6480 | 300 | 16460 | 24185 | 3625 | 2405 | 9,95 | 30215 | 3350 | 11,80 |

Ofensetzer:

Ausgegangen ist von einem Gesellenstundenlohn von *RM.* 1,35, der überall, im Stadt- und Landbezirk, bezahlt wird. Unter alter Arbeit (Spalte 2) sind Reparaturen und Reinigungen von Öfen zu verstehen, unter neuer Arbeit das Setzen neuer Kachelöfen. Eingesetzt ist für die alte Arbeit ein Gewinnsatz von 20 %, für neue Arbeit von 5 %. In ländlichen Bezirken wird der Satz für die alte Arbeit im allgemeinen nicht erreicht werden, dagegen wird der Gewinnsatz für neue Arbeit meistens höher sein, sodaß hierdurch ein Ausgleich im großen und ganzen geschaffen wird.

Bei der Aufstellung der Richtlinien ist berücksichtigt daß es sich hier um ein Saisongewerbe handelt (Sp. 3).

Der Unterschied zwischen dem Gesellenlohn von 3240 *RM.* und dem Einkommen eines alleinstehenden Meisters (2500 *RM.*) erklärt sich daraus, daß der alleinstehende Meister angeblich niemals voll beschäftigt ist.

Die verhältnismäßig geringe Zahl produktiver Arbeitsstunden bei einem Meister mit Gesellen ist nach der Erklärung des Verbandes darauf zurückzuführen, daß der Meister, um seinen Gesellen überhaupt Beschäftigung zu verschaffen, sehr viel Zeit auf die Arbeitsbeschaffung verwenden muß.

Die Höhe der Unkosten (Sp. 9) erklärt sich daraus, daß den Ofensetzern ein erheblicher Verlust durch Bruch des gelieferten Materials entsteht.

Der Handel mit Öfen, Kohlen- und Gasherden, der in mancher Gegend von den Ofensetzern in erheblichem Umfange betrieben wird, ist bei der Aufstellung nicht berücksichtigt.

(Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927.)